

1871/AB XXI.GP
Eingelangt am:05.04.2001

BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich nehme zu den einzelnen Fragen der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Genossen betreffend Finanzierungsprobleme der Rettungsorganisationen (Nr.1891/J) wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2:

Angelegenheiten des Rettungswesens fallen nach den Bestimmungen der Bundesverfassung bekanntermaßen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese Fragen haben sich somit nicht an mich zu richten.

Zur Frage 3:

Auch hier gilt grundsätzlich die zu den Fragen 1 und 2 dieser parlamentarischen Anfrage getroffene Feststellung. Sofern die anfragestellenden Abgeordneten aber auf eine kostendeckende Finanzierung des Rettungswesens durch die gesetzliche Krankenversicherung abstellen sollten, so muss ich mit Deutlichkeit festhalten, dass dies schon deshalb nicht Aufgabe der Krankenversicherungsträger sein kann da eine solche Vorgangsweise nicht mit den diesen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes übertragenen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar wäre.

Zur Frage 4:

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gehe ich davon aus, dass, soweit Verträge zwischen den Krankenversicherungsträgern und Einrichtungen des Rettungswesens als Ergebnis eines in Verhandlungen erzielten Interessensaustausches bestehen, diese auch eingehalten werden. Darüber hinaus sehe ich auch für die Beantwortung dieser Frage meine Zuständigkeit nicht gegeben.

Zur Frage 5:

Dies ist letztendlich eine Frage der Vertragsgestaltung zwischen Krankenversicherungsträger und Rettungstransportunternehmen, wobei es, insbesondere angesichts der präkeren finanziellen Lage der überwiegenden Zahl dieser Versicherungsträger, diesen jedenfalls vorbehalten muss, finanzielle Grenzen (auf welche Art auch immer) bei der Vertragsgestaltung in Betracht zu ziehen. Dessen ungeachtet habe ich angesichts des Umstandes, dass die Krankenversicherungsträger (sowie alle Sozialversicherungsträger) als Einrichtungen der Selbstverwaltung bei ihren Überlegungen über den Abschluss von Verträgen mit den entsprechenden Partnern in ihrem Leistungsbereich und gegebenenfalls über die Form derartiger Verträge von privatrechtlichen Grundsätzen auszugehen haben, keine rechtliche Möglichkeit, diesbezüglich auf diese einzuwirken.

Zur Frage 6:

Ich habe in der Beantwortung der vorstehenden Fragen dieser parlamentarischen Anfrage klar und deutlich den kompetenzrechtlichen Aspekt dieser Angelegenheit zum Ausdruck gebracht und auch auf meine (eingeschränkten) Möglichkeiten, soweit in diesem Zusammenhang an sozialversicherungsrechtliche Belange angeknüpft wird, hingewiesen. Mit diesen Ausführungen sehe ich auch diese Frage als beantwortet an, weshalb ich mir erlaube, von weiteren Ausführungen dazu abzusehen.

Zur Frage 7:

Abgesehen davon, dass ich aufgrund der bereits genannten Rechtsverhältnisse auch in diesem Fall keine Möglichkeit sehe, entsprechende Veranlassungen zu treffen, glaube ich, dass diese Frage in der gestellten Form nicht eindeutig beantwortbar ist, da es sich hierbei um nicht direkt vergleichbare Leistungen handelt. Im Gegensatz zu den „einfachen“, also nicht medizinisch notwendigen Fahrten mit dem Taxi, sind Ambulanzfahrten durch Rettungsorganisationen im Regelfall wohl als Fahrten, bei denen die Beförderung in einem Rettungswagen eben gerade als notwendig anzusehen ist, einzustufen.

Zur Frage 8:

Diesbezüglich darf ich (insbesondere) auf die Beantwortung der Fragen 3 und 5 dieser parlamentarischen Anfrage verweisen.

Zur Frage 9:

Die Beantwortung dieser Frage fällt ebenfalls nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts, weshalb ich hierzu keine Stellungnahme abgeben kann.